

1. Vergabebedingungen für den Anlagenbau

1.1 Erstellung und Einreichung des Angebots

1.1.1 Der Bieter hat sich bei der Erstellung und der Einreichung des Angebots an die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu halten.

1.1.2 Das Angebot (einschließlich des Leistungsverzeichnisses) ist den nachstehenden Bedingungen entsprechend vollständig auszufertigen; das Original ist rechtsgültig gefertigt in einem verschlossenen Briefumschlag, der mit dem in der Ausschreibung vorgeschriebenen Kennwort bzw mit dem beigegebenen Kennzettel versehen ist, innerhalb der in der Ausschreibung genannten Angebotsfrist bei der in der Ausschreibung festgelegten Stelle einzureichen bzw im Postweg frankiert so rechtzeitig an diese abzuschicken, dass es vor Ablauf der Angebotsfrist dort einlangt. Lose Bestandteile des Angebots (zB Muster, Proben etc) sind mit dem Bieternamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben. Für die fristgerechte Einreichung ist der Bieter allein verantwortlich.

1.1.3 Im Verhandlungsverfahren kann das Angebot auch mittels Telefax, bei Direktvergabe zusätzlich auch mittels einfachem E-Mail eingereicht werden. Bezüglich der Einreichung von Mustern, Proben und ähnlichem gilt 1.1.4 sinngemäß.

1.1.4 An Stelle der Papierform können Angebote auch auf elektronischem Weg abgegeben werden, sofern der Auftraggeber deren Zulässigkeit in der Ausschreibung vorsieht. Bei solchen Angeboten sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie allfällige zusätzliche Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen einzuhalten. Neben seinem elektronisch abgegebenen Angebot darf der Bieter weder ein Angebot noch Bestandteile des Angebots in Papierform abgeben. Das gilt nicht für Angebotsbestandteile wie Nachweise der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, sofern diese nicht elektronisch verfügbar sind. Lose Bestandteile des Angebots (zB Muster, Proben uä) sind so zeitgerecht abzugeben, dass sie vor Abgabeschluss bei der in der Ausschreibung genannten Stelle einlangen.

1.1.5 Der Bieter hat in seinem Angebot nur die wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bieter im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, und die dafür in Frage kommenden Subunternehmer bekannt zu geben.

1.1.6 Das Angebot samt allen Beilagen ist in deutscher Sprache und in Euro (EUR) zu erstellen. Werden vom Bieter vorzulegende Bescheinigungen bzw Unterlagen in seinem Herkunftsland nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so hat er eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache anzuschließen.

1.1.7 Das Angebot ist – ungeachtet der Vorarbeiten, die hierfür erforderlich waren, - vom Bieter kostenlos zu erstellen.

1.1.8 Die Erstellung des Angebotes für in Österreich zu erbringende Leistungen hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten. Bei der Wirtschaftskammer Österreich (A-1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63) und der Bundesarbeitskammer (A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22) werden diese Vorschriften zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitgehalten und sind die einschlägigen Auskünfte über die am Ort der Ausführung während der Durchführung des Auftrages maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erhalten.

1.2 Kalkulation; Preise

1.2.1 Die Einheitspreise sind auf Grund einer den einschlägigen ÖNORMEN oder sonstigen Normen entsprechenden Kalkulation zu ermitteln. Auf Verlangen der vergebenden Stelle sind die zu einer vertieften Angebotsprüfung erforderlichen Unterlagen (zB K-Blätter) vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

1.2.2 Die Preise sind stets als Nettopreise im Sinne des § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 zu ermitteln und dem Leistungsverzeichnis entsprechend aufgliedert in dieses einzusetzen. Die Umsatzsteuer wird erst dem Gesamtpreis hinzugerechnet.

1.2.3 Aufwendungen für Überstunden bzw Sonn- und Feiertagsarbeiten udgl zur Einhaltung der vereinbarten Fertigstellungsfristen bzw -termine werden nicht gesondert vergütet.

1.2.4 In die (Einheits-)Preise sind sämtliche Kosten (einschließlich aller Reise- und Aufenthaltskosten) einzukalkulieren, insbesondere auch die Kosten der in 2.33 angeführten Nebenleistungen.

1.3 Teil-, Varianten-, Alternativ- und Abänderungsangebote

1.3.1 Teilangebote werden nur dann berücksichtigt, wenn und insoweit sie in der Ausschreibung für zulässig erklärt werden.

1.3.2 Im Leistungsverzeichnis enthaltene Wahl- und Eventualpositionen sind nicht in den Gesamtpreis aufzunehmen. Je Variante ist ein Variantenangebotspreis zu bilden.

1.3.3 Alternativ- und Abänderungsangebote sind unzulässig; dies gilt auch für Verhandlungsverfahren und Direktvergaben.

1.4 Preisnachlässe

1.4.1 Der Preisnachlass für eine Leistung gilt auch für Vertragsanpassungen unter Ausübung des Leistungsänderungsrechts sowie Mehr- und Minderleistungen.

1.4.2 Werden Skonti ohne Angabe eines Zahlungsziels angeboten, so gelten sie als Preisnachlässe.

1.5 Fehlerhafte Angebote

Vom Auftraggeber infolge Rechenfehlers des Bieters berichtigte Angebote werden gegebenenfalls auch vorgehrt.

1.6 Einflüsse des Bahnbetriebs und der örtlichen Verhältnisse

1.6.1 Der Auftragnehmer hat sich über die Einflüsse des Bahnbetriebs und deren Auswirkungen auf die Leistungserbringung, insbesondere auch über Zugfolgen, Zugpausen, kundendienstliche Angelegenheiten udgl zu unterrichten; er hat damit zu rechnen, dass der Zugverkehr Änderungen erfahren kann.

1.6.2 Mit der Einreichung des Angebots bestätigt der Bieter, dass er alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit des Erfüllungsorts für die Leistung, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände, feststellt und in der Preisbildung berücksichtigt sowie die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat; Nachforderungen aufgrund solcher Umstände sind ausgeschlossen.

1.7 Pläne

Der Ausschreibung angeschlossene Pläne sind keine Ausführungspläne, sie dienen nur der Kalkulation.

1.8 Zuschlagsfrist

Der Bieter bleibt an sein Angebot für die Dauer von fünf Monaten gebunden.

1.9 Vergabe

1.9.1 Der Auftraggeber wird den Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien erteilen. Sind in der Ausschreibung keine Zuschlagskriterien angegeben, so wird der Auftraggeber den Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilen.

1.9.2 Unter Bedachtnahme auf § 267 Abs 3 werden die §§ 229 Abs 1 und 269 Abs 1 BVergG 2006 angewendet.

1.10 Produkte und Methoden

1.10.1 Die im Leistungsverzeichnis genannten Produkte gelten als beispielhaft angeführt; der Bieter darf sie in seinem Angebot nur durch technisch und qualitativ gleichwertige Produkte ersetzen. Soweit der Bieter keine abweichende Produktwahl trifft, ist das im Leistungsverzeichnis angeführte Produkt dem Angebot zugrunde gelegt. Die Beweislast für die Gleichwertigkeit trifft den Bieter; dabei sind insbesondere auch alle den Auftraggeber treffenden Folgekosten und Erschwernisse zu berücksichtigen.

1.10.2 Wird eine neue Arbeitsmethode angeboten, die im Bereich des Auftraggebers bisher noch nicht angewendet oder noch nicht ausreichend erprobt wurde, so sind nach Aufforderung durch den Auftraggeber Unterlagen vorzulegen, die eine verlässliche Beurteilung dieser Methode gewährleisten.

1.10.3 Bei Bezugnahmen auf technische Spezifikationen wird für die Beschreibung der Leistung festgelegt, dass der Zusatz „oder gleichwertig“ als hinzugefügt gilt.

1.11 Vergabekontrollbehörde

Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Bundesvergabeamt.

1.12 Bindung an die Vertragsbedingungen

In den aufgrund dieser Ausschreibung geschlossenen Vertrag sind die nachfolgenden Vertragsbedingungen einbezogen.

2. Vertragsbedingungen für den Anlagenbau

2.1 Geltung

2.1.1 Für erteilte Aufträge gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen; soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gelten die ÖNORM A 2060 (Ausgabe 1.6.2002 – in der Folge nur „ÖNORM A 2060“) und mangels darauf anwendbarer Bestimmungen dieser ÖNORM die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind – sofern sie vergaberechtlich überhaupt zulässig sind – für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich, mittels Fax oder elektronisch anerkennt.

2.1.2 Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Vertragsbedingungen.

2.1.3 Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie Mehr-, Minder- und Regieleistungen.

2.2 Vertretung der Vertragspartner

2.2.1 Vertretung des Auftraggebers

2.2.1.1 Die Wahrnehmung der dem Auftraggeber vorbehaltenen Aufgaben sowie die Überwachung der Leistungserbringung obliegt der dem Auftragnehmer namhaft gemachten Vertretung des Auftraggebers (im Folgenden kurz „AG-Vertreter“), deren Weisungen vom Auftragnehmer und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten stets unverzüglich zu befolgen sind.

2.2.1.2 Der AG-Vertreter ist insbesondere berechtigt, die Weisungen des Auftragnehmers bei Bedarf abzuändern oder zu er-

gänzen, Zeit, Ort und Anzahl der Materialprüfungen zu bestimmen, an diesen teilzunehmen, die Unterbrechung der Arbeiten anzuordnen, wenn deren Erfolg sonst (zB infolge Witterungsverhältnissen) gefährdet wäre, sowie die Tätigkeit der einzelnen Unternehmer zu koordinieren.

2.2.1.3 Weisungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher, elektronischer oder Fax-Bestätigung durch den AG-Vertreter zu befolgen.

2.2.2 Vertretung des Auftragnehmers

2.2.2.1 Soweit der Auftragnehmer bzw seine vertretungsbefugten Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe ihre Aufgaben bei der Ausführung der übertragenen Arbeiten nicht selbst wahrnehmen, haben sie dem Auftraggeber unverzüglich eine hierzu befähigte bevollmächtigte natürliche Person, die auch der deutschen Sprache befähigt sein muss, als Vertreter namhaft zu machen; dieser hat sich über Verlangen durch eine beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Diese Vollmacht muss sich zumindest auf die Entgegennahme aller technischen Weisungen (vgl 2.2.1.2), auf Preisbemessungen und Abrechnungsaufnahmen, auf den Abschluss von Vergleichen und auf die Vertretung des Auftragnehmers in allen rechtlichen Belangen erstrecken.

2.2.2.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

2.2.2.3 Der Auftragnehmer darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen. Die beiden vorstehenden Absätze gelten sinngemäß.

2.2.2.4 Der Auftragnehmer, sein vertretungsbefugter Gesellschafter, sein satzungsgemäßes Organ oder sein nach 2.2.2.1 bevollmächtigter Vertreter müssen während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und sind jedenfalls verpflichtet, über Verlangen des AG-Vertreters persönlich zu erscheinen; hieraus dürfen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

2.2.2.5 Per Fax oder elektronisch übermittelte Mitteilungen jeder Art im Zusammenhang mit der Auftragsausführung sind nur dann rechtsgültig, wenn sie an die bekannt gegebene Faxnummer oder elektronische Adresse des AG-Vertreters erfolgt sind.

2.2.2.6 Der bevollmächtigte Vertreter des Auftragnehmers hat für die fortwährende Überwachung der vom Auftragnehmer sowie von durch diesen beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten beschäftigten Arbeitskräfte, insbesondere für die Einhaltung aller Vorschriften, vor allem die dem Auftragnehmer bekannten „Besonderen Vorschriften über das Verhalten von Auftragnehmern bei Arbeiten in Gefahrenbereichen“ laut 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie die Einhaltung der gebotenen Disziplin durch die Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit dem AG-Vertreter stets engsten Kontakt zu halten; diese Vorschriften hat der Auftragnehmer seinen Dienstnehmern sowie den von ihm beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

2.3 Arbeitsgemeinschaft

Ist eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Auftragnehmer, so hat sie dem Auftraggeber einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen. Im Übrigen gilt 2.2.2 entsprechend.

2.3 Prüfung der Unterlagen

2.3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber überlassenen Ausführungsunterlagen (wie etwa Pläne, Beschreibungen, Vermessungsunterlagen) unverzüglich zu prüfen und die ihm bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem Auftraggeber sogleich, spätestens aber binnen zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder per Fax mitzuteilen. Mit dem Beginn der Arbeiten genehmigt der Auftragnehmer die Ausführungsunterlagen.

2.3.2 Vom Auftragnehmer bzw von Dritten herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor Freigabe durch den Auftraggeber nicht eingesetzt werden. Der Freigabevermerk enthebt den Auftragnehmer jedoch nicht seiner Haftung bzw Prüf- und Warnpflicht.

2.4 Behördliche Bewilligungen

Der Auftragnehmer hat von sich aus und auf seine Kosten für alle zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw Einwilligungen Dritter Sorge zu tragen; bei Inanspruchnahme des Auftraggebers aus einem solchen Anlass hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze; Anschlüsse

Die Lager- und Arbeitsplätze sowie die erforderlichen Anschlüsse sind im Einvernehmen mit dem AG-Vertreter festzulegen.

2.6 Verkehrsflächen und Grundstücke Dritter

2.6.1 Arbeiten im Bereich öffentlicher oder privater Straßen oder Wege hat der Auftragnehmer unter möglicher Vermeidung von Verkehrsbehinderungen auszuführen. Bei Verunreinigung bzw Beschädigung solcher Straßen oder Wege hat er auf seine Kosten für deren Instandsetzung zu sorgen und den Auftraggeber insoweit schad- und klaglos zu halten.

2.6.2 Der Auftragnehmer hat im Einvernehmen mit dem Erhalter bzw Eigentümer eine schriftliche Zustandsfeststellung mit

entsprechender Fotodokumentation zu verfassen und diese dem Auftraggeber in Kopie zu übergeben. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Wege oder Grundstücke an den Erhalter bzw. Eigentümer nachweislich zumindest in dem im Übergabeprotokoll festgehaltenen Zustand zu übergeben.

2.7 Einbauten

2.7.1 Der Auftragnehmer hat von sich aus und auf seine Kosten für die Ermittlung der genauen Lage von Einbauten im Bereich der Arbeitsstelle Sorge zu tragen; bei Inanspruchnahme des Auftraggebers aus einem solchem Anlass hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

2.7.2 Bei Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen des ÖBB-Konzerns sind die Bestimmungen des Informationsblatts TK 135/I-1 „Schutzzone für Bahnkabel“ (Ausgabe Februar 2004) zu beachten. Kabel, die frei ausgelegt sind, sind während der gesamten Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen. Eine gesonderte Vergütung der durch Kabelanlagen entstehenden Erschwernisse wird nicht geleistet.

2.8 Zusammenwirken auf der Arbeitsstelle

2.8.1 Der Auftragnehmer hat anderen Auftragnehmern sowie dem Auftraggeber die Vornahme der notwendigen Zwischengerüstung bzw. die Benützung der vorhandenen Gerüstung ohne besondere Vergütung zu gestatten, sofern dies ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Arbeiten möglich ist. Über deren Verlangen, jedoch auf ihre Kosten hat er die notwendigen Gerüste herzustellen bzw. bestehen zu lassen, ihnen – soweit zumutbar – seine Geräte zum Gebrauch zu überlassen sowie den Strom- und Wasserbezug zu gestatten. Jedwede Haftung des Auftraggebers in diesem Zusammenhang wird ausgeschlossen; der Auftragnehmer hat ihn insoweit auch schad- und klaglos zu halten. Die beabsichtigte Demontage solcher mitbenutzbarer Anlagen ist dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen.

2.8.2 Der Auftragnehmer hat ferner anderen Auftragnehmern, soweit erforderlich, Einsicht in die Pläne sowie in alle sonstigen Unterlagen zu gewähren. Er ist weiters für Ordnung, Reinlichkeit und Disziplin auf der Baustelle verantwortlich.

2.9 Leistung – Ausführung

2.9.1 Der Auftragnehmer hat die vertragliche Leistung unter seiner Verantwortung auszuführen. Der Auftragnehmer hat allfälligen Subunternehmern und Zulieferanten die Beachtung aller ihm selbst vorgeschriebener Vorschriften, insbesondere der „Besonderen Vorschriften über das Verhalten von Auftragnehmern bei Arbeiten in Gefahrenbereichen“ laut 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu überbinden und ist dafür dem Auftraggeber verantwortlich.

2.9.2 Mit einer Anweisung oder Ermahnung des Auftragnehmers, die gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Anordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, übernimmt der Auftraggeber diesem gegenüber keine wie immer geartete Haftung.

2.9.3 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen des AG-Vertreters, gegen die Beistellung von Materialien oder sonstigen Gegenständen bzw. gegen Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem AG-Vertreter unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen schriftlich, per Fax oder elektronisch mitzuteilen.

2.9.4 Überhaupt hat der Auftragnehmer Umstände, die einer vertragsgemäßen Erfüllung entgegenstehen können, dem Auftraggeber unverzüglich, längstens binnen zwei Wochen, schriftlich, per Fax oder elektronisch bekannt zu geben und geeignete Maßnahmen zu einer Abhilfe vorzuschlagen.

2.9.5 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen sind dessen ungeachtet Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur Fertigstellung der Anlage und deren Funktionstauglichkeit nach den im Vertrag festgelegten Bedingungen erforderlich sind; für solche Leistungen kann der Auftragnehmer kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen.

2.9.6 Die Leistungen des Auftragnehmers müssen für sich und insgesamt dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt ihrer Erbringung entsprechen. Der Auftragnehmer hat die Anlage so zu konstruieren, dass damit deren erstklassige Beschaffenheit, hohe Betriebssicherheit sowie einfache und möglichst kostengünstige Wartung und Instandhaltung gewährleistet sind; vor allem muss die Anlage auch für die Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung leicht zugänglich sein.

2.9.7 Hat sich der Auftragnehmer verpflichtet, namens des Auftraggebers direkt zum Ort der Leistungserbringung gelieferte, vom Auftraggeber beigestellte Waren zu übernehmen, so hat er sie unverzüglich zu untersuchen, bei Bedenken gegen die Ware den Auftraggeber unverzüglich davon zu informieren und die Ware jedenfalls sorgfältig zu verwahren.

2.9.8 Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich auf dessen Gefahr und Kosten. Der Auftraggeber übernimmt auch, wenn er dem Auftragnehmer Lagerräume oder -plätze überlässt, keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände.

2.9.9 Vom Auftraggeber beigestellte Hilfsmittel (wie etwa Leitern, Gerüste, Aufzüge etc) und Materialien hat der Auftragneh-

mer vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Verantwortlich für den Einsatz solcher Gegenstände ist ausschließlich der Auftragnehmer; ihn trifft auch die Gefahr.

2.9.10 Vom Auftraggeber als Hilfspersonal beigestellte Leute gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

2.9.11 Der Auftragnehmer hat den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm mitbenützte Örtlichkeiten des Auftraggebers gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen. Bei der Leistungserbringung angefallene Abfälle, Verpackungsmaterialien udgl sind auf seine Kosten und Gefahr nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen.

2.9.12 Bei Nichterfüllung der in 2.9.11 geregelten Verpflichtungen ist der Auftraggeber zur Ersatzvornahme berechtigt, ohne dass er dem Auftragnehmer hiezu eine Nachfrist setzen müsste.

2.10 Subunternehmerleistungen

2.10.1 Die Weitergabe des gesamten Auftrags ist unzulässig; ausgenommen sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

2.10.2 Die Weitergabe von wesentlichen Teilen der Leistung ist überdies nur mit schriftlicher, mittels Fax oder elektronisch erteilter Zustimmung des Auftraggebers und nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis und technische Leistungsfähigkeit besitzt. Die Zustimmung des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung.

2.11 Termine

2.11.1 Die Leistungen sind gemäß dem vereinbarten Terminplan zu erbringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung des Auftraggebers den Leistungsfortschritt nachzuweisen. Erforderliche Zwischentermine und allfällige Änderungen des Terminplans sind innernehmlich festzulegen. Der Auftragnehmer hat unter Berücksichtigung der Leistungen Dritter seine eigenen Leistungen so zu erbringen, dass es zu keiner Verschiebung von Planungs- und Ausführungsterminen kommt.

2.11.2 Eine Leistung vor dem vereinbarten Leistungstermin ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet; hieraus darf dem Auftraggeber jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist (2.36.2) nicht vor dem vereinbarten Leistungstermin zu laufen.

2.12 Versand

2.12.1 Anlagenteile sind kontrolliert, tunlichst montage- bzw. betriebsbereit, vormontiert und Raum sparend zum Versand zu bringen.

2.12.2 Vom Termin der Anlieferung von Anlagenteilen ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer mindestens zwei Wochen vor deren Eintreffen am Erfüllungsort schriftlich zu verständigen. Dieser Verständigung ist eine Verpackungsliste anzuschließen, in der Anzahl, Abmessungen und Gewicht der einzelnen Anlagenteile, Empfehlungen über die Beschaffenheit der Lagerung und der Kranhakenbefestigungspunkte udgl anzugeben sind.

2.12.3 Die technische Dokumentation ist erst dann geliefert, wenn der Auftraggeber im Übernahme- bzw. Abnahmeprotokoll bestätigt hat, dass sie am Erfüllungsort vollständig und mangelfrei übergeben worden ist.

2.12.4 Wird der vereinbarte Liefertermin über Wunsch des Auftraggebers hinausgeschoben, berechnet der Auftragnehmer für die dadurch erforderliche Einlagerung kein zusätzliches Entgelt.

2.12.5 Bei Lieferverzögerung oder Änderungen der vereinbarten Termine wird der Auftragnehmer die Versanddispositionen den geänderten Gegebenheiten anpassen.

2.13 Verpackung

Gefahr und Kosten der Verpackung trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Sollte der Auftraggeber ausnahmsweise die Kosten der Verpackung übernehmen, so sind ihm die Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung.

2.14 Leistungsänderungen

2.14.1 Berechtigung des Auftraggebers zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die ihrer Art nach im Vertrag nicht vorgesehen (und auch nicht nach 2.9.5 bereits Gegenstand des Vertrags sind), aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind, sofern solche Änderungen oder zusätzliche Leistungen dem Auftragnehmer zumutbar sind; durch die Höhe von (Einheits-) Preisen wird die Zumutbarkeit keinesfalls beeinflusst.

2.14.2 Mitteilungspflicht

2.14.2.1 Hält einer der Vertragspartner Änderungen vereinbarter Leistungen bzw. der Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen für erforderlich, so hat er dies und den erforderlichen Zeitpunkt der Leistungsausführung dem anderen Vertragspartner ehestens nachweisbar bekannt zu geben.

2.14.2.2 Wird der Gesamtpreis infolge Mengenerhöhung voraussichtlich um mehr als 4% überschritten, so hat dies der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich, elektronisch oder per Fax bekannt zu geben. Überschreitungen um mehr als EUR 200.000,- sind jedenfalls bekannt zu geben. Erweist sich eine Überschreitung des Gesamtpreises infolge der Mengen-

mehrung um mehr als 10% als unvermeidlich, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Vergütung der Mehrleistungen, sofern er das dem Auftraggeber nicht unverzüglich schriftlich, elektronisch oder per Fax anzeigt.

2.14.3 Änderungen von Preisen, Preise für zusätzliche Leistungen

2.14.3.1 Beeinflusst die vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen (2.14.1 und 2.14.2), so ist der Anspruch auf Preisänderung (Änderung von Einheitspreisen, Preise für zusätzliche Leistungen oder Änderung von Pauschalpreisen) unverzüglich dem Grunde nach beim Auftraggeber geltend zu machen, selbst wenn der Anspruch auf Preisänderung offensichtlich ist.

2.14.3.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber hierüber ehestens ein Zusatzangebot mit auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrags erstellten neuen Preisen vorzulegen. Das Zusatzangebot ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, bei witterungsbedingten Erschwernissen, Behinderungen sowie bei Änderung der Umstände der Leistungserbringung spätestens binnen 14 Tagen nach deren objektiven Erkennbarkeit vorzulegen.

2.14.3.3 Mehrkostenforderungen sind so zu begründen, dass sie mit einem vertretbaren und der Höhe der Forderung angemessenen Aufwand prüfbar sind. Zusatzangebote, die diese Anforderung nicht erfüllen, können zurückgewiesen werden. Der Auftraggeber hat das Zusatzangebot ehestens zu prüfen und das Einvernehmen mit dem Auftragnehmer herzustellen.

2.14.3.4 Die Geltendmachung von Mehrkostenforderungen dem Grunde nach und die Angebotslegung sind – bei sonstigem Anspruchsverlust – schriftlich, elektronisch oder per Fax an den AG-Vertreter und an die vergebende Stelle zu richten.

2.14.3.5 Eine nach 2.14.3.2 verspätete Angebotslegung ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verliert in diesem Fall ausnahmslos den Anspruch auf Preisänderung (Änderung von Einheitspreisen, Preise für zusätzliche Leistungen oder Änderung von Pauschalpreisen); die Leistungen werden ausschließlich zu den vereinbarten (Einheits-)Preisen abgeboten.

2.14.4 Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen

Mit der Ausführung der Leistungen gemäß 2.14.2.1 durch den Auftragnehmer darf, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, erst nach schriftlich, elektronisch oder per Fax erteilter Zustimmung des Auftraggebers zur Leistungserbringung begonnen werden; dabei genügt es, wenn der Auftraggeber das Zusatzangebot dem Grunde nach anerkannt und sich die Verhandlung über die Preise durch die vergebende Stelle vorbehalten hat. Der Auftraggeber hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. Trifft der Auftraggeber keine Entscheidung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

2.14.5 Neue Preise infolge Abweichungen von Mengen

2.14.5.1 Beeinflusst bei Leistungen, die nach Einheitspreisen abgerechnet werden, eine Abweichung der abzurechnenden Mengen von den im Vertrag angegebenen Mengen die Kosten der zu erbringenden Leistungen oder von Leistungsgruppen, so sind über Verlangen eines Vertragspartners neue Preise zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig begründet ist und die Abweichung den Preis einer Leistungsgruppe um mehr als 20% oder den Gesamtpreis um mehr als 10% nach oben oder nach unten ändert. Dieses Verlangen ist gemäß 2.14.3 geltend zu machen.

2.14.5.2 Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrags zu erfolgen.

2.14.6 Abgeltung eines Nachteils wegen Minderung oder Entfall von Leistungen

2.14.6.1 Entfallen nach Weisung durch den Auftraggeber bestimmte Teilleistungen zur Gänze, so entfällt auch die dafür vereinbarte Vergütung. Auf Mengenminderungen infolge Änderung der vereinbarten Leistung ist 2.14.5 anzuwenden.

2.14.6.2 Bei Entfall eines Teils der vereinbarten Leistung oder bei Mengenminderung sind weiter gehende Ansprüche auf Abgeltung von Nachteilen ausgeschlossen.

2.15 Optionen

2.15.1 Der Auftragnehmer ist bis zu dem im Vertrag jeweils festgehaltenen Datum an die als „Option“ gekennzeichneten Teile des Vertrages gebunden. Der Auftragnehmer ist, im Falle der gesonderten Beauftragung, verpflichtet, die als Optionen gekennzeichneten Leistungen zu erbringen. Ein Rücktritt des Auftragnehmers innerhalb der vertraglich festgelegten Frist ist unzulässig und unwirksam. Nach Ablauf der Optionsfrist oder nach Erhalt einer Verständigung des Auftraggebers von der Nichtinanspruchnahme der Option ist der Auftragnehmer von dieser Option entbunden.

2.15.2 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, mit den als „Option“ gekennzeichneten Leistungen beauftragt zu werden. Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen von den als „Option“ gekennzeichneten Leistungen Abstand nehmen. Daraus, dass der Auftragnehmer mit den als „Option“ gekennzeichneten Leistungen nicht beauftragt wird, erwachsen ihm keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber.

2.15.3 Erfolgt jedoch eine Beauftragung des Auftragnehmers mit der als „Option“ gekennzeichneten Leistung, so hat er diese

Leistungen zu den Bedingungen seines Angebotes und den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen.

2.15.4 Mit der Erbringung einer als „Option“ gekennzeichneten Leistung darf erst nach deren schriftlicher Beauftragung begonnen werden; vor einer solchen Beauftragung bestehen keinerlei Vergütungs- oder sonstige Ansprüche des Auftragnehmers an den Auftraggeber.

2.16 Änderung von Vorschriften nach Vertragsabschluss

2.16.1 Kann der Auftragnehmer den Auftrag infolge erst nach Abschluss des Vertrags erfolgter Änderung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften nicht oder nicht auf die vertraglich festgelegte Art und Weise ausführen, so haben die Vertragsteile den Vertrag den geänderten Vorschriften möglichst kostengünstig anzupassen, dabei jedoch den Vorstellungen des Auftraggebers bestmöglich zu entsprechen.

2.16.2 Sofern der Auftragnehmer der Auftragsausführung hinderliche Änderungen hätte vorhersehen können, trägt er die mit der Vertragsanpassung verbundenen Kosten allein.

2.17 Arbeitskräfte – Unfallmeldungen

2.17.1 Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen bestimmt bzw. berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so hat der Auftragnehmer die hier geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten.

2.17.2 Bestehen für den Betrieb des Auftragnehmers keine besonderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohnverträge, Heimarbeitsgesamtsverträge oder Heimarbeitsstarife, so sind den beteiligten Arbeitnehmern Löhne einschließlich Zulagen, eine Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die einzelnen Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind als die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.

2.17.3 Ausländische Auftragnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass den in Österreich arbeitenden Arbeitnehmern das gesetzliche oder kollektivvertragliche Entgelt bezahlt wird, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern bezahlt wird. Die Auftragnehmer haben dem Auftraggeber auf Verlangen alle für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.17.4 Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu beachten. Er hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzwidrige Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zu verhindern. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes jederzeit überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer alle Unterlagen, die die Überprüfung der Arbeitsberechtigung von Arbeitnehmern ermöglichen, an der Arbeitsstelle bereitzuhalten und dem Auftraggeber Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

2.17.5 Unfälle sind dem AG-Vertreter sofort fernmündlich bekannt zu geben; außerdem ist ihm auch eine Kopie der Unfallmeldung zu übergeben.

2.18 Material

2.18.1 Der Auftragnehmer hat für die rechtzeitige Beistellung des erforderlichen Materials Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers vor der Verwendung des Materials dessen Erzeugungsstelle, Gewinnungsort, Bezugsquelle udgl. anzugeben. Der AG-Vertreter kann den Einsatz von Material, das nicht den anerkannten Regeln der Technik, den Materialproben und -prüfungen sowie den zugesagten Bedingungen entspricht, untersagen.

2.18.2 Die Kosten von Gutachten staatlicher oder staatlich autorisierter Materialprüfungsanstalten sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Gutachten werden nur anerkannt, wenn sie von einer akkreditierten Prüfstelle in Österreich oder im Herkunftsstaat des Materials, sofern dieser dem EWR angehört oder ein Drittstaat mit Gleichstellungsabkommen ist, im Sinne des Gemeinschaftsrechts ausgestellt sind. Jedenfalls müssen solche Gutachten in deutscher Sprache abgefasst sein, oder es muss eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung angeschlossen werden; Gleiches gilt auch für Verlegepläne, Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitungen udgl.

Es muss sich dabei um eine akkreditierte Prüfanstalt handeln, die vom Auftragnehmer unabhängig ist. Die Unabhängigkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Auftragnehmer, ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, ein Konzernbetrieb des Auftragnehmers oder eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft bzw. eines Subunternehmers einen maßgebenden Einfluss auf die Prüfanstalt hat.

2.18.3 Ordnet der Auftraggeber eine zusätzliche Güte- und Funktionsprüfung an, so hat der Auftragnehmer das dazu erforderliche Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.18.4 Der Auftragnehmer hat den Verbrauch von Material, das der Auftraggeber beigestellt hat, nachzuweisen und nach Beendigung seiner Arbeiten unter Zugrundelegung der anerkannten

Mengen sowie der vereinbarten Werte für Streu-, Verschneit- und ähnliche Verluste abzurechnen.

2.19 Ersatz- und Verschleißteile

2.19.1 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass er dem Auftraggeber sämtliche für die Anlage erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile zumindest für die Dauer von zehn Jahren ab der Übernahme der Anlage liefern kann.

2.19.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in Erfüllung vertraglicher Verpflichtung Preislisten für die für die Anlage in Betracht kommenden Ersatz- und Verschleißteile zu überlassen. Die darin angeführten Preise sind – abzüglich eines zu vereinbarenden Rabatts – für die Dauer eines Jahres ab der Übernahme unveränderliche Preise.

2.19.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über dessen Verlangen für die Ersatzteile die zur Bestellung geeigneten Spezifikationen, die Bezeichnungen durch deren Hersteller sowie schließlich deren Firma und Anschrift bekannt zu geben und bei Bedarf auch entsprechende Zeichnungen zu überlassen.

2.20 Regieleistungen

2.20.1 Regiearbeiten dürfen nur über besondere schriftliche Anordnung des AG-Vertreters ausgeführt und aufgrund der von diesem bestätigten Regieberichte abgerechnet werden. Als Regieberichte sind die vom Auftraggeber festgelegten Formate zu verwenden (Bezugsquellenauskunft durch vergabende Stelle).

2.20.2 Mit den vertraglich vereinbarten Preisen sind die Kosten der Aufsicht sowie die Beistellung, Instandhaltung und Wartung von Kleingeräten, Kleingerüsten, Werkzeugen udgl. abgegolten. Angehängte Regieleistungen begründen weder einen Anspruch auf Verlängerung der Bauzeit noch auf Vergütung der für eine solche etwa anfallenden zeitgebundenen Gemeinkosten.

2.20.3 Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung in jedem Fall nur der Regiestundenpreis der erbrachten Regieleistung entsprechenden Beschäftigungsgruppe maßgeblich.

2.21 Besondere Pflichten des Auftragnehmers

2.21.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Planungs- bzw. Fertigungsfortschritte zu den vereinbarten Zeitpunkten, sonst in regelmäßigen Abständen schriftlich zu berichten und dem Auftraggeber die jederzeitige Besichtigung der in Fertigung begriffenen Anlage oder Anlagenteile in seinem Betrieb zur Überprüfung dieser Berichte zu ermöglichen.

2.21.2 Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber genannten Mitarbeiter an der gelieferten Anlage derart einzuschulen, dass diese die Anlage einwandfrei bedienen und warten können, soweit nicht der Art der Anlage nach eine laufende besondere Wartung durch den Auftragnehmer erforderlich ist; für die Einschulung berechnet der Auftragnehmer dem Auftraggeber kein zusätzliches oder gesondertes Entgelt.

2.21.3 Der Auftragnehmer hat die technische Dokumentation und die Bezeichnung der Anlagenteile so vorzunehmen, dass die Auffindung von Fehlern, die Ersatzteilbeschaffung bzw. die Instandsetzung der Anlage von den bei deren Betrieb tätigen Mitarbeitern des Auftraggebers ohne unnötige Schwierigkeiten bewerkstelligt werden kann; außerdem ist er verpflichtet, beim Anschluss von Maschinen oder sonstigen Baustelleneinrichtungen das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen; hievon bleibt seine Verantwortung für die Auftragsausführung (2.9.1) jedoch unberührt.

2.22 Geheimhaltung von Daten und Geschäftsgeheimnissen

2.22.1 Der Auftragnehmer übernimmt für sich und alle für ihn tätigen Personen die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller ihm bzw. diesen Personen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse. Er darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben nur solche Personen heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser Daten und Geschäftsgeheimnisse vor Aufnahme deren Tätigkeit nachweislich ausdrücklich überbunden hat. Pressenotizen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

2.22.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten und Geschäftsgeheimnisse und zu deren Überbindung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt weiter; sie erstreckt sich auch auf jene Daten und Geschäftsgeheimnisse, die dem Auftragnehmer bzw. den in 2.22.1 erwähnten Personen aus Anlass erst zu führender weiterer Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonst wie zugänglich gemacht werden, selbst wenn diese Verhandlungen zu keinem Vertragsabschluss führen sollten.

2.22.3 Ob und inwieweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Zustimmung erteilt, dass dieser die ihm im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse an Subunternehmer bzw. Zulieferanten, die von ihm zur Abwicklung des Vertrags herangezogen werden, und zwar selbst dann, wenn diese ihren Sitz nicht im Gebiet der Republik Österreich haben, übermittelt, wird jeweils im Vertrag festgelegt. 2.22.1 und 2.22.2 bleiben davon unberührt.

2.23 Fertigstellungsfristen, Zwischenfälle und Vertragsstrafe

2.23.1 Die vertraglich festgelegten Fristen und/oder Termine sind selbst dann genau einzuhalten, wenn Hindernisse auftreten. Lediglich bei Eintritt höherer Gewalt oder von Umständen in der Sphäre des Auftraggebers, deren Eintritt dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen ist, kann die Frist angemessen erstreckt werden. Nicht als höhere Gewalt gelten rechtmäßige Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind.

2.23.2 Bei Überschreitung der in 2.23.1 genannten Fertigstellungsfristen bzw. -termine kann der Auftraggeber – sofern im Einzelfall vereinbart – neben der unverzüglichen Fertigstellung der bedungenen Arbeiten auch eine Vertragsstrafe, deren Gesamthöhe 30% der Auftragssumme jedoch nicht übersteigt, verlangen. Die Einforderung einer solchen Vertragsstrafe sowie eines über diese hinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber entgegen 5.23.1 der ÖNORM A 2060 jedenfalls und ungeachtet der Höhe der Auftragssumme und selbst dann vorbehalten, wenn er die verspätete Leistung annimmt. Diese Rechte stehen dem Auftraggeber selbst dann zu, wenn den Auftragnehmer an der Überschreitung der Fertigstellungsfristen bzw. -termine kein Verschulden trifft.

2.23.3 Ist der Auftragnehmer an der Fertigstellung der von ihm übernommenen Arbeiten durch höhere Gewalt bzw. durch Umstände in der Sphäre des Auftraggebers gehindert, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe bzw. zur Leistung des über diese hinausgehenden Schadenersatzes dessen ungeachtet aufrecht. Zeigt der Auftragnehmer allerdings den Eintritt höherer Gewalt bzw. von Umständen in der Sphäre des Auftraggebers diesem unverzüglich an und erbringt er hierfür auch den entsprechenden Nachweis, so werden die Fertigstellungsfristen bzw. -termine angemessen erstreckt; die vereinbarte Vertragsstrafe sichert sodann, außer bei Unzumutbarkeit, die Einhaltung der so verlängerten Frist oder des so erstreckten Termins.

2.23.4 Der Auftraggeber kann die Unterbrechung der Arbeiten des Auftragnehmers anordnen, sofern dies aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist; für eine vereinbarte Vertragsstrafe gilt bei solchen Unterbrechungen 2.23.3 entsprechend.

2.23.5 Ist ein in 2.23.1, 2.23.3 oder 2.23.4 genanntes Hindernis auf höhere Gewalt zurückzuführen, so sind daraus abgeleitete Vergütungs- oder Ersatzansprüche gegen den Auftraggeber ausgeschlossen; sonst gilt 2.32.4.

2.23.6 Mit Ausnahme der prozentuellen Begrenzung in 2.23.2 gilt die vorstehende Regelung uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

2.24 Rücktritt vom Vertrag – Kündigung

2.24.1 Der Auftraggeber kann vom Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gebührt dem Auftragnehmer lediglich das auf die bereits erbrachten sowie auf jene Arbeiten, die im Zeitpunkt des Vertragsrücktritts gerade erbracht werden, einschließlich des verwendeten oder schon angeschafften Materials, entfallende Entgelt; weiter gehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

2.24.2 Tritt der Auftraggeber dagegen aus wichtigen, der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnenden Gründen vom Vertrag ganz oder zum Teil zurück, so gebührt dem Auftragnehmer im ersteren Fall überhaupt kein Entgelt, im letzteren dagegen bloß das anteilige Entgelt (2.23.1). Fällt dem Auftragnehmer ein Verschulden zur Last, gilt 2.28. Machen Dritte aus diesem Grunde Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend, hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

2.24.3 Ein wichtiger, der Sphäre des Auftragnehmers entstammender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1) über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
- (2) das Unternehmen des Auftragnehmers in Liquidation tritt oder
- (3) der Auftragnehmer bzw. seine vertretungsbefugten Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe oder einzelne von diesen aus anderen Gründen die Fähigkeit, über sein bzw. ihr Vermögen selbst zu verfügen, bzw. die Gewerbeberechtigung verloren haben oder vom Strafrecht wegen schwerer verlorener Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner bzw. ihrer beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurden, der Auftragnehmer den Vertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt, insbesondere Material verwendet, das nicht den vertraglichen Spezifikationen entspricht oder die Garantierte beim zweiten Abnahmeversuch nicht erbringt,
- (4) der Auftragnehmer den Auftrag ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergibt (vgl. 2.10),
- (5) der Auftragnehmer den Auftraggeber oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat;
- (6) der Auftragnehmer die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht einhält;

- (8) der Auftragnehmer die Produktion in einen Staat verlegt, der weder zum EWR gehört, noch ein Drittstaat mit einem Gleichstellungsabkommen ist;
- (9) der Auftragnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften gröblich missachtet oder öffentliche Abgaben bzw. Sozialversicherungsbeiträge beharrlich nicht entrichtet;
- (10) der Auftragnehmer die für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen trotz Aufforderung dem Auftraggeber nicht zur Verfügung stellt.

2.24.4 In allen Fällen des Rücktritts vom Vertrag durch den Auftraggeber hat dieser das Recht, die vorhandene Baustelleneinrichtung, die Bau- und Hilfsstoffe sowie die Baustoffgewinnungsplätze des Auftragnehmers gegen angemessenes Entgelt weiter zu benutzen.

2.24.5 Wird mit dem Vertrag (Rahmenvertrag usw.) ein Dauer- und Leistungsverhältnis begründet, so kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis aus wichtigen, somit insbesondere aus den in 2.24.3 angeführten Gründen mit sofortiger Wirkung aufkündigen.

2.25 Güte- und Funktionsprüfung, Inbetriebnahme und Probebetrieb

2.25.1 Der Auftraggeber ist von der bevorstehenden Fertigstellung der Anlage rechtzeitig zu verständigen.

2.25.2 Nach Fertigstellung der Anlage, einschließlich allfälliger Montage, hat ein Test zu erfolgen, der alle Güte- und Funktionsprüfungen umfasst.

2.25.3 Nach erfolgreichem Funktionstest hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Anlage in Betrieb zu nehmen und einen allenfalls vereinbarten Probebetrieb durchzuführen.

2.25.4 Der Probebetrieb gilt als störungsfrei, wenn Mängel während der im Leistungsverzeichnis vereinbarten Dauer überhaupt nicht oder doch nur in der Art und in dem Ausmaß auftreten, wie sie der Auftraggeber nach dem Leistungsverzeichnis zu tolerieren hat. Der Probebetrieb ist solange fortzusetzen, bis alle Voraussetzungen des störungsfreien Betriebs erfüllt sind.

2.25.5 Die Kosten sämtlicher Güte- und Funktionsprüfungen sowie des Probebetriebs trägt der Auftragnehmer.

2.26 Übernahme und Gefahrenübergang

2.26.1 Ist nach störungsfreiem Probebetrieb ein ordnungsgemäßer Dauerbetrieb unter Betriebsbedingungen erreicht worden, sodass die Anlage nun für Betriebszwecke genutzt werden kann, so beraumt der Auftraggeber unter Verständigung des Auftragnehmers die Übernahme an; je nach deren Ergebnis übernimmt der Auftraggeber die Leistung vorbehaltlos oder vorbehaltlich der fristgerechten Mängelbehebung bzw. der Erbringung noch ausstehender Leistungen oder er verweigert die Übernahme. Jedenfalls erklärt der Auftraggeber die vertragliche Leistung erst mit Unterfertigung der über die Übernahme aufgenommenen Niederschrift als erbracht. Das Fernbleiben des Auftragnehmers vom bekannt gegebenen Übernahmetermin ohne ausreichenden Grund gilt als Zustimmung zum Ergebnis der Prüfung bzw. der Übernahme.

2.26.2 Der Auftraggeber kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung Mängel, die nicht bloß ganz geringfügig sind, aufweist oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (zB Bedienungsanleitungen und Prüfanleitungen, Pläne, Zeichnungen udgl.), dem Auftraggeber nicht übergeben worden sind.

2.26.3 Werden zur Durchführung der Übernahme Arbeitskräfte bzw. Geräte oder andere Behelfe benötigt, so hat sie der Auftragnehmer unentgeltlich beizustellen.

2.26.4 Die Gefahr geht stets erst dann auf den Auftraggeber über, wenn der Auftraggeber die Leistung nach 2.26.1 übernommen und der Auftragnehmer auch alle Nebenverpflichtungen einwandfrei erfüllt hat; das gilt auch dann, wenn das Material ganz oder teilweise vom Auftraggeber beigelegt wurde. Sind bis zu diesem Zeitpunkt Schäden welcher Art immer aufgetreten, so hat sie der Auftragnehmer noch vor der Übernahme auf seine Kosten zu beheben.

2.26.5 5.28.8 der ÖNORM A 2060 ist nicht anzuwenden.

2.27 Gewährleistung, Garantie - Überwachungskosten

2.27.1 Der Auftragnehmer leistet volle Gewähr für die Einhaltung der in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen – oder Gleichwertigem –, aber auch der anerkannten Regeln und des letzten Standes der Wissenschaft und Technik (vgl. 2.9.6), für die einwandfreie Konstruktion und erstklassige Beschaffenheit der Anlage, für die richtige Materialauswahl, für die sorgfältige Ausführung aller zur Lieferung der Anlage gehörigen Teile und für die Einhaltung aller bei Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, sodass die Anlage einen zweckmäßigen Betrieb ermöglicht (mechanische Garantie), sowie für den funktionellen Zusammenhang aller mechanischen Teile, sodass die Anlage die ausdrücklich zugesicherten oder gewöhnlich vorausgesetzten Leistungen erbringen kann (funktionelle Garantie). Ferner sind die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften zu beachten; insoweit ist der Auftragnehmer auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

2.27.2 Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sich der Auftraggeber die Überwachung der Ausführung (2.2.1.1) vorbehalten oder dass er allfällige Ausführungsunterlagen beigelegt oder freigegeben hat (2.3.2).

2.27.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt in allen Fällen drei Jahre und beginnt mit dem Tag nach Unterzeichnung der über die Übernahme aufgenommenen Niederschrift (2.26.1) zu laufen. Bietet der Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist an, so gilt diese.

2.27.4 Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preismin- derung oder – außer bei bloß geringfügigen Mängeln – Wand- lung begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragne- hmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftra- gnehmer hat über Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mangelfreie auszutauschen. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der Auftraggeber selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vor- gehen.

2.27.5 Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber aus- drücklich die Mängelfreiheit der gesamten Leistung während der Gewährleistungsfrist (2.27.3).

2.27.6 Die Kosten der vom Auftraggeber mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt der Auftragnehmer.

2.27.7 Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der ver- späteten Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird.

2.27.8 Im Übrigen ist 5.29 der ÖNORM A 2060 anzuwenden.

2.28 Schadenersatz und Produkthaftung

2.28.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungs- vorschriften stehen dem Auftraggeber grundsätzlich ungeschmä- lert zu. Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er wegen des Mangels selbst zunächst entweder Verbesserung oder den Austausch der Sache oder aber sogleich Geldersatz begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat über Verlangen des Auftraggebers man- gelhafte Teile der Leistung auf seine Gefahr und Kosten unver- züglich gegen mangelfreie Teile auszutauschen. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihm daran kein Verschulden trifft. Kann der Auftragnehmer jedoch nachwei- sen, dass ihm an einem dem Auftraggeber nicht am Vertragsge- genstand selbst erwachsenen Sach- oder Vermögensschaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so ist sei- ne Haftung

- bei einer Auftragssumme, das ist bei Rahmenverträgen die Auftragssumme des vom Schaden betroffenen Abrufs, bis 12,5 Mio EUR mit 5 Mio EUR,
- bei einer höheren Auftragssumme, das ist bei Rahmen- verträgen die höhere Auftragssumme des vom Schaden betroffenen Abrufs, mit 40% der Auftragssumme je Scha- densfall begrenzt.

Diese Haftungsbegrenzungen gelten sinngemäß auch für Scha- denersatz- und Regressansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber. Sonstige Einschränkungen und Ausschlüsse der Haftung des Auftragnehmers jedweder Art bzw. die Verpflich- tung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart. 5.30.1.2, 5.30.3 und 5.30.4 der ÖNORM A 2060 sind nicht anzuwenden.

2.28.2 Der Auftragnehmer haftet auch für das Verschulden sei- ner Zulieferanten wie für eigenes Verschulden. Ist der Schaden an von anderen Auftragnehmern erbrachten Leistungen nach- weislich vom Auftragnehmer, seinen Leuten, seinen Subunter- nehmern, deren Leuten, seinen Zulieferanten oder deren Leuten verursacht worden, so hat er binnen einer Woche dem betroffe- nen anderen Auftragnehmer und bei erst später entdeckten Schäden – soweit erforderlich – auch Dritten auf seine Kosten die zur Schadenbehebung notwendigen Aufträge zu erteilen; jeweils eine Ausfertigung der Auftragsschreiben ist unverzüglich dem AG-Vertreter zu übermitteln.

2.28.3 Wird der Auftraggeber wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften oder wegen nachbar- rechtlicher Ausgleichsansprüche (Immissionen) von Dritten in Anspruch genommen, so hält ihn der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos.

2.29 Schutzrechte

2.29.1 Das Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zu- sammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch im- mer zu benutzen, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu.

2.29.2 Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftra- gnehmer zu beschaffen.

2.29.3 Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung des Auftrags darf der Auftraggeber kostenlos benutzen.

2.29.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lei- stung schad- und klaglos zu halten.

2.29.5 Der Auftraggeber darf ihm im Rahmen des Vertragsver- hältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des Auftragnehmers ohne zusätzliches Entgelt ver- wenden und verwerten.

2.29.6 Die vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags ü- berlassenen bzw. von ihm finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl bleiben bzw werden dessen Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind nach Leistungserbringung bzw bei Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung sofort an den Auftra- ggeber zurückzustellen.

2.29.7 Mit der Bezahlung von Werkzeugen, Formen, Vorrich- tungen, Modellen oder Hilfseinrichtungen geht das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Auftraggeber über; sie werden dem Auftragnehmer nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch belassen, wie dies zur Erfüllung des Auftrags erforder- lich ist.

2.30 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

2.30.1 Sind mehrere Auftragnehmer am Ort der Leistungs- erbringung beschäftigt, so haften sie für alle während ihrer dort erbrachten Tätigkeit entstandenen Gebäude-, Flur- und sonsti- gen Schäden, sofern Urheber dieser Beschädigungen nicht fest- stellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen, betraglich innerhalb der in 2.28 festgelegten Grenzen.

2.30.2 Zur Deckung der in 2.30.1 geregelten Schadenersatzan- sprüche des Auftraggebers kann gegen nachträgliche Verrech- nung auch ein allenfalls vereinbarter Haftungsrücklass heran- gezogen werden.

2.31 Versicherungen

Der Auftragnehmer hat für den vollen Versicherungsschutz aller seiner Dienstnehmer und sonstigen Arbeitskräfte gegen Arbeits- unfälle derart zu sorgen, dass aus solchen keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden können, und ihn – sollten solche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht wer- den – schad- und klaglos zu halten.

2.32 Preise; Vergütung

2.32.1 Alle Preise sind Festpreise und Nettopreise im Sinne des § 11 Umsatzsteuergesetz 1994. Die Preise gelten frei Leistungs- bzw Verwendungsort bzw Einlieferungsstelle (Inco- terms 2000 – „DDP“), abgeladen.

2.32.2 Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers abgegolten. Vertrag- lich nicht ausdrücklich festgelegte Vergütungen sind ausge- schlossen.

2.32.3 Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so erstreckt er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge sowie auf berichtigte und neu vereinbarte Preise.

2.32.4 Die zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Fertig- stellungsfristen bzw -termine (2.23.1) erforderlichen Mehrauf- wendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, Kosten ei- nes Mehrschichtbetriebs und durch äußere Umstände, wie bei- spielsweise Witterungsverhältnisse, Einflüsse des Bahnbetriebs odgl bedingte Mehraufwendungen, werden nicht gesondert ver- gütet, wenn damit schon bei Angebotsabgabe zu rechnen war oder wenn der Auftragnehmer den sonst drohenden Leistungs- verzug zu vertreten hat.

2.32.5 Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- und/oder Pauschalpreisen) einerseits und allenfalls vorliegenden Preisaufgliederungen andererseits Abweichungen (Rechenfeh- ler), so gelten die vereinbarten Preise. Die Preisaufgliederungen sind nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berich- tigen, es sei denn, dass aufgrund des Vertrags oder des dem Vertrag zugrundegelegenen Angebots eine dem Preis entspre- chende Preisaufgliederung nachweisbar ist. Stimmt bei Verträ- gen mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem Produkt aus Menge und Einheitspreis nicht überein, so sind die angegebene Menge und der vereinbarte Einheitspreis maßgebend.

2.32.6 Preiserhöhungen infolge Kalkulations- und Abschreib- fehler im Angebot sind ebenso wie solche bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags ausgeschlossen.

2.33 Nebenleistungen

Nebenleistungen des Auftragnehmers sind insbesondere:

- (1) die allenfalls notwendige Ergänzung der Projektunterlagen (zB Werkstattpläne, Detailpläne, Terminpläne uä), vor al- lem auch im Falle von Varianten- bzw Alternativangeboten und allfälligen Übersetzungen;
- (2) die Heranziehung kompetenten Fachpersonals;
- (3) die Ermittlung der genauen Lage von Einbauten im Bereich des Ortes der Leistungserbringung;
- (4) die Einholung aller zur Durchführung der Arbeiten erforder- lichen behördlichen Bewilligungen und Einwilligungen Drit- ter;

- (5) die Vermessungsarbeiten am Ort der Leistungserbringung vor Beginn der Arbeiten einschließlich der Aufnahme des Istzustands;
- (6) die Erstellung, Beistellung und Prüfung von Dokumentationen, Schulungs- und Ausführungsunterlagen uä (5.13.2 und 5.13.3 der ÖNORM A 2060);
- (7) die Beteiligung an der gemeinsamen Bauaufstel-
- (8) der An- und Abtransport des gesamten Materials, Hilfsmaterials und Zubehörs;
- (9) alle Sicherungsvorkehrungen;
- (10) die Beistellung aller für die Leistung nötigen Hilfsstoffe (zB Wasser, Strom, Treibstoff, Telefon usw) sowie der erforderlichen Anschlüsse und Messeinrichtungen;
- (11) die Beleuchtung des Ortes der Leistungserbringung;
- (12) der Schutz der Arbeiten vor Witterungseinflüssen;
- (13) die Arbeitsstelleneinrichtung und deren Entfernung nach Beendigung der Leistungen;
- (14) die erforderliche Umsetzung von Werkzeug, Material und Einrichtungen;
- (15) der Mehraufwand infolge abschnittsweiser Durchführung;
- (16) die Beaufsichtigung am Ort der Leistungserbringung;
- (17) alle Versicherungsprämien;
- (18) die durch Kabelanlagen entstehenden Erschwernisse;
- (19) die Aufräum- und laufenden Säuberungsarbeiten;
- (20) die Reinigung aller hergestellten oder verschmutzten eigenen oder fremden Anlagenteile;
- (21) der Abtransport aller Rest- und Verpackungsmaterialien, Geräte und Einrichtungen;
- (22) die Versetzung der vom Auftraggeber bzw vom Dritten zur Verfügung gestellten Arbeits- und Lagerplätze, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse udgl in den vorherigen Zustand;
- (23) jedwede Baustellen- und Zentralregie;
- (24) die Vertragserrichtungskosten einschließlich aller damit zusammenhängenden Abgaben und Gebühren;
- (25) die Behebung aller Mängel und Schäden, die bis zum Ablauf der Haft-, Gewährleistungs- und Verjährungsfristen auftreten;
- (26) die Rechnungslegung sowie die Beistellung aller dazu erforderlichen Aufnahmen, Aufstellungen, Pläne udgl;
- (27) alle gesetzlichen und tariflichen Aufwendungen des Auftragnehmers;
- (28) die in den ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten, Honorar- und Gebührenordnungen bzw Standardleistungsbeschreibungen angeführten Nebenleistungen.

2.34 Zusätzliche Leistungen bei Frost und Schneefall

Der Auftragnehmer ist auch bei Eintritt von Frost, Schneefall oder sonstigen arbeitsbehindernden atmosphärischen Einwirkungen zur Fortsetzung der übertragenen Arbeiten unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes und der technischen Verarbeitungsrichtlinien verpflichtet. Die aus der Fortsetzung der Arbeiten entstehenden Mehrkosten werden – mit Ausnahme von Schneeräumarbeiten – vom Auftraggeber nicht vergütet.

2.35 Rechnungslegung

2.35.1 Allgemeines

2.35.1.1 Rechnungen und Rechnungsgrundlagen (zB Mengenberechnungen etc) sind in einfacher Ausfertigung der im Vertrag festgelegten Stelle des Auftraggebers vorzulegen. Angehängte Regieleistungen, für die im Leistungsverzeichnis eigene Positionen vorgesehen sind, sind gemeinsam mit den übrigen Leistungen in den Abschlagsrechnungen zu verrechnen.

2.35.1.2 Die Rechnung hat zu enthalten:

- (1) Name (Firma) und Anschrift des Auftragnehmers;
- (2) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist;
- (3) Tag der Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistungsausführung erstreckt hat;
- (4) Darstellung der ausgeführten Leistung, gegliedert nach den vom Auftraggeber bekannt gegebenen wirtschaftlichen Einheiten und Vorgängen (Untergruppen), unter Angabe der Positionsnummer samt Positionskurztext und unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen. Die Reihenfolge und der Wortlaut der Positionen hat dem Vertrags-Leistungsverzeichnis zu entsprechen;
- (5) Nettorechnungsbetrag (Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994) und anzuwendender Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis;
- (6) auf das Entgelt entfallender Umsatzsteuerbetrag;
- (7) Ausstellungsdatum;
- (8) fortlaufende Rechnungsnummer;
- (9) UID-Nummer des Auftragnehmers und bei Rechnungen über 10.000 EUR des Auftraggebers;
- (10) Bruttorechnungsbetrag;
- (11) Nummer und Datum der Bestellurkunde, bei Abrufbestellungen zusätzlich die Rahmenvertragsnummer und
- (12) Bankverbindung des Auftragnehmers.

Die unter (1), (2) und (4) genannten Angaben dürfen durch Schlüsselzahlen oder Symbole ersetzt werden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus der Rechnung oder aus angefügten Unterlagen gewährleistet und im Text der Rechnung auf diese Unterlagen hingewiesen ist.

Auftragnehmer, die die Überweisung von Rechnungen auf Auslandskonten wünschen, oder solche mit Firmensitz im Ausland haben zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs auf allen einschlägigen Rechnungen neben der Bankverbindung auch ihren IBAN- und BIC-Code anzugeben. Fehlen derartige Angaben, so trägt der Begünstigte bei Auslandsüberweisungen alle allenfalls damit anfallenden zusätzlichen Kosten, Spesen, Gebühren etc des Auftraggebers.

2.35.1.3 Bei innergemeinschaftlichem Erwerb hat der Auftragnehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) und die des Auftraggebers anzuführen.

2.35.2 Abschlagszahlung, Abschlagsrechnung, Zahlungsplan

Sind Abschlagszahlungen vereinbart, so kann der Auftragnehmer solche Zahlungen während der Ausführung monatlich oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan jeweils aufgrund von Abschlagsrechnungen verlangen. Stichtag für den monatlichen Abrechnungszeitraum ist jeweils der letzte Tag des Monats.

2.35.3 Teilschluss- und Schlussrechnungen

2.35.3.1 Teilschluss- und Schlussrechnungen sind vom Auftragnehmer nach Übernahme der vertraglichen Leistung durch den AG-Vertreter in mängelfreiem Zustand unter Anschluss aller Abrechnungspläne und -belege vorzulegen. Rechnungen sind als Teilschluss- bzw Schlussrechnungen zu bezeichnen, wenn ihnen Abschlagsrechnungen vorangegangen sind. Abschlagszahlungen sind anzuführen und abzusetzen.

2.35.3.2 Mit der Legung der Schluss- bzw der Teilschlussrechnung verzichtet der Auftragnehmer auf die Geltendmachung jedweder weiterer Forderungen aus diesem Vertrag; außerdem verzichtet der Auftragnehmer auf das Recht, diese Erklärung wegen Irrtums anzufechten.

2.36 Zahlung

2.36.1 Die Prüf- bzw Zahlungsfristen (2.36.2) werden – ausgenommen Abschlagsrechnungen – erst in Gang gesetzt, wenn die vertraglichen Leistungen mängelfrei erbracht sind. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln oder Schadenersatzansprüchen.

2.36.2 Zahlungen auf Schluss- und auf Teilschlussrechnungen sind innerhalb von 90 Tagen, alle anderen Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung bzw der die Zahlungsfrist sonst auslösenden Urkunde zu leisten. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, vom Betrag jeder einzelnen Rechnung (gleichviel, ob Vorauszahlungs-, Teil-, Abschlags- oder Schlussrechnung) bzw von dessen unstrittigem Teil oder von dem sonst zur Zahlung anstehenden Betrag den jeweils vereinbarten Skonto abzuziehen, sofern dieser Betrag bzw der unstrittige Teil dieses Betrags innerhalb der jeweils vereinbarten Skontofrist gezahlt wird. Zu Recht einbehaltene Skonti bleiben davon unberührt, dass die vereinbarten Zahlungs- bzw Skontofristen bei späteren Zahlungen nicht eingehalten werden. Zahlungs- bzw Skontofristen gelten auch dann als eingehalten, wenn die Zahlung an dem dem letzten Tag der Frist folgenden, beim Auftraggeber systemmäßig vorgesehenen, wöchentlichen Zahltag geleistet wird. Diese Zahlungs- bzw Skontofristen beginnen weiters unter der Voraussetzung zu laufen, dass der Auftraggeber eine seinen Bedingungen entsprechende Rechnung erhält. Bedingungswidrige Rechnungen setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang.

2.36.3 Ist der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft, so hat sie bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

2.36.4 Zahlungen leistet der Auftraggeber ausschließlich durch Überweisung.

2.36.5 Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist gemäß 2.36.2 an Zinsen in der Höhe von drei Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) verlautbarten Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahrs gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrags schriftlich geltend gemacht wird. Die Geltendmachung allfälliger darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche ist ausgeschlossen.

2.36.6 Im Übrigen gilt 5.19 der ÖNORM A 2060 mit Ausnahme von 5.19.1.5; 5.19.2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort genannte Frist sechs Wochen beträgt und dass die Bekanntgabe der Herleitung des Differenzbetrags auch elektronisch oder per Fax erfolgen kann.

2.37 Deckungsrücklass

Der Auftraggeber ist berechtigt, von der jeweiligen Abschlagsrechnung einen Deckungsrücklass in Höhe von 7% einzubehalten. Er wird jeweils vom Entgelt und vom Steuerbetrag abgezogen und kann grundsätzlich nicht durch eine unbare Sicherstellung abgelöst werden. Der Deckungsrücklass wird mit der Schluss- oder Teilschlussrechnung abgerechnet und freigegeben, soweit er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

2.38 Haftungsrücklass – Garantieerklärung

2.38.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Deckung der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche einen Haftungsrücklass von 5% der Auftragssumme bis 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist einzubehalten. Gegen Ausfolgung eines in deutscher Sprache abgefassten Bankhaftungsbriefs über die Höhe des vereinbarten Haftungsrücklasses mit einer die Gewährleistungsfrist drei Monate übersteigenden Laufzeit kann dem Auftragnehmer der Bareinbehalt des Haftungsrücklasses erlassen werden. Mit der im Haftungsbrief erklärten Garantie muss sich die Bank zur Überweisung des darin angeführten Betrags binnen drei Tagen ab Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber unter Verzicht auf jedwede Einwendung aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis verpflichten. Der Auftraggeber akzeptiert jedoch nur von in Österreich oder im Herkunftsland des Auftragnehmers, sofern dieses Mitglied der EU oder des EWR bzw durch ein Gleichstellungsabkommen ebenbürtig ist, ansässigen Banken in Euro (EUR) ausgestellte Bankgarantien, in denen festgelegt ist, dass bei Rechtsstreitigkeiten aus der Haftungserklärung österreichisches Recht anzuwenden und der Gerichtsstand Wien ist. Die vorstehenden Bedingungen für Bankgarantien gelten sinngemäß auch für Rücklassversicherungen. Bei Leistungsverzug ist die Bankgarantie vom Auftragnehmer unaufgefordert und umgehend entsprechend zu verlängern.

2.38.2 Im Übrigen gilt 5.31.3 der ÖNORM A 2060 mit der Maßgabe, dass 2.30.2 der Vertragsbedingungen unberührt bleibt.

2.39 Aufrechnung

2.39.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Gegenforderungen welcher Art immer gegen die vertraglichen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

2.39.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit seinen Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis gegen Forderungen des Auftraggebers aus anderen Verträgen (zB Frachtverträgen) aufzurechnen.

2.40 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand und Streitvereinbarung

2.40.1 Erfüllungsort der Zahlungen aufgrund dieses Vertrags ist Wien.

2.40.2 Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Sachrecht, aber nicht das UN-Kaufrecht anzuwenden.

2.40.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wien. Der Auftraggeber ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der Auftragnehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

2.40.4 Im Falle von Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

2.41 Allgemeines

2.41.1 Auf allen für den Auftraggeber bestimmten Papieren, wie Rechnungen, Gutschriften, Lohnlisten, Regieberichten, Ladescheinen, Frachtbriefen, Versand- und Lieferscheinen, Abschnitten der Begleitadressen, Kolliklebezetteln und dergleichen ist stets die Bestellnummer des Auftraggebers deutlich anzuführen. In der Korrespondenz ist außer der Bestellnummer das Briefzeichen der Vorkorrespondenz zu wiederholen. Schriftstücke ohne diese Angaben gelten im Zweifel als nicht eingelangt. Fehlt aber die Angabe der Bestellnummer, so kann der Auftraggeber die Annahme verweigern oder bereits übernommene Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurücksenden.

2.41.2 Der Auftragnehmer hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsanweisungen und -anleitungen etc stets der deutschen Sprache zu bedienen.

2.41.3 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform bzw an das Fax oder die elektronische Übermittlung gebunden. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

2.41.4 Alle mit der Vertragserrichtung zusammenhängenden Gebühren und Abgaben trägt der Auftragnehmer.

2.41.5 Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

2.41.6 Sämtliche ÖNORMEN sind beim Österreichischen Normungsinstitut (A-1021 Wien, Heinestraße 38) erhältlich.

2.41.7 Der Auftraggeber erteilt schon jetzt seine Zustimmung, dass der Auftraggeber alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Gesellschaften, die aus dem Unternehmen des Auftraggebers durch Spaltung entstanden sind oder noch entstehen werden, auf Gesellschaften, deren Anteile der Auftraggeber zumindest mehrheitlich erworben hat oder noch erwerben wird, auf Gesellschaften, deren Einlagen (Aktien) der Auftraggeber zumindest mehrheitlich übernommen hat oder noch übernehmen wird, sowie auf seine Franchisenehmer übertragen kann, aber auch, dass alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf sämtliche Rechtsnachfolger des Auftraggebers übergehen, sodass diese (Übernehmer bzw Rechtsnachfolger) gleich wie der Auf-

traggeber alle Rechte aus dem Vertrag in Anspruch nehmen können, dafür dann aber gleichermaßen alle Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen müssen. Desgleichen erteilt der Auftragnehmer schon jetzt seine Zustimmung, dass solche Gesellschaften bzw Personen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber neben diesem in das Vertragsverhältnis mit gleichen Rechten und Pflichten eintreten.

3. Besondere Vorschriften über das Verhalten von Auftragnehmern bei Arbeiten in Gefahrenbereichen

3.1 Erlaubniskarten zum Betreten von Bahnanlagen

Liegt die Baustelle außerhalb der allgemein zugänglichen Bahnanlagen, so hat der Auftragnehmer Erlaubniskarten zum Betreten von Bahnanlagen (in der Folge kurz: Erlaubniskarten) für die Höchstzahl der jeweils gleichzeitig im Gefahrenbereich anwesenden Personen anzufordern. Ohne solche Karten dürfen die nicht allgemein zugänglichen Bahnanlagen nicht betreten werden. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber dafür verantwortlich, dass einschließlich seiner Person gleichzeitig nicht mehr von ihm beschäftigte Arbeitnehmer die Bahnanlagen betreten, als durch solche Karten hiezu berechtigt sind. Gleiches gilt für Arbeiten, bei denen die Beschäftigten den besonderen Gefahren des Bahnbetriebs ausgesetzt sind, deren Beurteilung ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten ist. Die Erlaubniskarten sind bei den bau- und elektrotechnischen Dienststellen kostenlos erhältlich.

3.2 Vorgeschriebener Weg

Ist für das Betreten der Baustelle ein bestimmter Weg vorgeschrieben, so muss dieser benützt werden. Das Gehen auf und zwischen den Gleisen ist, soweit es für die Ausführung von Arbeiten im Gleis nicht unbedingt erforderlich ist, verboten. Tunnel und Galerien dürfen nur betreten werden, wenn die Baustelle innerhalb solcher Anlagen liegt; ansonsten sind vorhandene Umgehungssteige zu benützen.

3.3 Außerhalb der Baustelle

Außerhalb der Baustelle und des vorgeschriebenen Zugangs ist das Betreten von nicht allgemein zugänglichen Bahnanlagen ohne bahnsseitige Aufsicht verboten.

3.4 Arbeiten im Gefahrenbereich

Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahn dürfen nur unter dem Schutz von Sicherungsposten bzw automatischen Rottenwarnanlagen und erst, nachdem die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden, verrichtet werden. Für derartige Arbeiten werden dem Auftragnehmer über dessen rechtzeitige Anforderung (mindestens 21 Tage vorher) Sicherungsposten im erforderlichen Umfang kostenlos beigestellt. Den Warnsignalen und Weisungen der Sicherungsposten ist unverzüglich Folge zu leisten. Der erforderliche Umfang wird vom Auftraggeber festgelegt. Für die Deckung unbefahrener Gleise und das Aufstellen von sonstigen Signalen sorgt der Auftraggeber auf eigene Verantwortung.

3.5 Freihaltung des lichten Raumes

Die Bestimmungen über die Freihaltung des lichten Raumes gemäß DV B 51, ZOV 7 sind während der Bauarbeiten stets einzuhalten. Erforderliche Überfahrten über Gleise (Baustellenzufahrten) sind im Einvernehmen mit dem AG-Vertreter zu regeln.

3.6 Schutz von Personen und Sachen

Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung der zum Schutz von Personen und Sachen bestehenden allgemeinen und der im Einzelfall seitens der Bahndienststellen bekannt gegebenen besonderen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschrift, Vorschriften für das Arbeiten an oder in der Nähe von Bahnstromanlagen, DV EL 52) unter eigener Verantwortung zu sorgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber gegenüber allen Ansprüchen Dritter, die daraus erwachsen, dass diese Vorschriften vom Auftragnehmer oder seinen Leuten nicht eingehalten werden, zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Er hat die bei den bau- und elektrotechnischen Dienststellen erhältliche „Sammlung der Merkblätter zum Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes“ zu beschaffen und sie jedem beim Bau Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeiten auszufolgen. Empfang und Kenntnisnahme der Sammlung der Merkblätter sind von diesen unterschrieben zu bestätigen. Diese Bestätigungen sind vom Auftragnehmer aufzubewahren.

3.7 Erklärung: Gefahren des Bahnbetriebs

Vor Baubeginn hat der Auftragnehmer dem AG-Vertreter eine Erklärung zu übergeben, dass auf der Baustelle ausschließlich solche Arbeitnehmer beschäftigt werden, die über die Gefahren des Bahnbetriebs belehrt und denen die „Sammlung der Merkblätter zum Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes“ ausgefolgt wurden, sowie dass die entsprechende Anzahl von Erlaubniskarten auf der Baustelle während der Arbeitszeit vorhanden ist.

3.8 Arbeiten im fremden Gefahrenbereich, Sprengungen

Liegt die Baustelle in einem fremden Gefahrenbereich (Hochspannungsanlagen udgl) oder ist die Gefährdung von Anlagen des Auftraggebers oder von fremden Anlagen im Zuge der Bauausführung, zB infolge Sprengungen, nicht ausgeschlossen, hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten mit den zuständigen

Stellen das Einvernehmen zu pflegen. Sprengungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem AG-Vertreter vorgenommen werden. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller von den zuständigen Stellen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen allein verantwortlich.

3.9 Betätigung von Schaltern

Schalter, Antriebe udgl in Hochspannungsanlagen dürfen nur von befugten Personen betätigt werden.